

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 20

Unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, § 248b StGB**I. Rechtsgut:**

H.M.: Schutz des Gebrauchsrechts, welches nicht notwendig dem Eigentümer zustehen muss.

A.M.: Eigentum

II. Struktur und Bedeutung

- § 248b StGB füllt hinsichtlich der reinen Gebrauchsanmaßung (= furturn usus) die Lücke, die § 242 StGB hinterlässt.
- Es handelt sich um ein Vergehen mit eigens angeordneter Versuchsstrafbarkeit in Abs. 2.
- Zur Strafverfolgung ist ein **Strafantrag** erforderlich (vgl. Abs. 3).

III. Der Tatbestand

1. Tatobjekt: Kraftfahrzeuge oder Fahrräder; dabei versteht man unter Kraftfahrzeugen nur solche Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft fortbewegt werden (z.B. Autos, Motorräder, Flugzeuge oder Motorschiffe). Auszuscheiden sind Schienenfahrzeuge (Straßenbahn, Bahn); vgl. hierzu die Legaldefinition in § 248b IV StGB.

2. In Gebrauch nehmen: Die bestimmungsgemäße Verwendung eines Fahrzeugs als Beförderungsmittel zum Zwecke der Fortbewegung (z.B. auch Bergabrollen im Leerlauf), wobei es gleichgültig ist, ob dies mit oder ohne Ingangsetzen des Motors geschieht.

- Erforderlich: die Räder müssen rollen, ein bloßes Anlassen des Motors reicht nicht aus.
- Die Benutzung eines PKW zum Schlafen oder als blinder Passagier reicht nicht.
- **Sonderproblem: unbefugte (Weiter-)Benutzung nach befugtem Gebrauch**

a) **BGH:** auch diese ist tatbestandsmäßig, da unbefugte Benutzung vorliegt. Auch eine z.B. monatelange unbefugte Weiterbenutzung nach Ablauf eines Leih- oder Mietvertrages muss strafbar sein.

b) **H.L.:** Weiterbenutzung ist keine „In“-Gebrauchnahme. Hier würde regelmäßig eine bloße Vertragsverletzung strafrechtlich sanktioniert.

3. Kein entgegenstehender Wille des Berechtigten = tatbestandsausschließendes Einverständnis.

- **Berechtigter** ist jeder, dem das Recht zusteht, über die Nutzung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel zu bestimmen, also nicht notwendigerweise (nur) der Eigentümer, sondern auch der Mieter.
- **mutmaßliches Einverständnis** ist möglich.
- Ein **Irrtum** über das Vorliegen eines Einverständnisses wirkt tatbestandsausschließend.

IV. Sonstiges

1. Konkurrenzen: Gesetzlich angeordnete Subsidiarität: § 248b StGB tritt zurück, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist – dies wird insbesondere dann relevant, wenn der Täter mit Zueignungsabsicht handelt, also ein **Diebstahl** (oder eine Unterschlagung) vorliegt. – Notwendig dabei teleologische Reduktion: die gesetzliche Subsidiarität gilt nur hinsichtlich Delikten mit gleicher oder ähnlicher Schutzrichtung, nicht aber z.B. hinsichtlich Verkehrsdelikten (beispielsweise Alkoholfahrt).

2. Benzinverbrauch: Der durch eine unbefugte Ingebrauchnahme regelmäßig vorliegende Diebstahl am Benzin, § 242 StGB, ist als notwendige Begleitatt gegenüber § 248b StGB subsidiär. Wäre dies anders, so liefe die Vorschrift des § 248b StGB leer.

3. § 248b StGB ist kein eigenhändiges Delikt: Eine Ingebrauchnahme kann auch darin liegen, dass jemand sich durch einen anderen fahren lässt, z.B., weil er selbst keinen Führerschein hat.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-B. Heinrich*, § 13 VII 2a; *Eisele*, BT 2, § 7; *Krey/Hellmann/M. Heinrich*, BT 2, § 1 VI; *Rengier*, BT I, § 6 III; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr*, BT 2, § 12 I.

Literatur / Aufsätze: *Bock*, Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b StGB, JA 2016, 342; *Franke*, Zur unberechtigten Ingebrauchnahme eines Fahrzeugs (§ 248b StGB), NJW 1974, 1803; *Schmidhäuser*, Anmerkung zum Urteil des AG München, NStZ 1986, 460.

Rechtsprechung: **BGHSt 11, 44** – Leerlauf (Im Leerlauf benutztes Motorrad); **BGHSt 11, 47** – Paul (Unbefugte Weiterbenutzung); **BGHSt 14, 386 (389)** – Taxi (Verbrauch von Benzin); **BGHSt 59, 260** – Mietwagen (Ingebrauchnahme zur Rückgabe des Fahrzeugs); **BGH GA 1960, 182** – Benzin (Verbrauch von Benzin); **BGH GA 1963, 344** – Mietwagen (Unbefugte Weiterbenutzung); **BGH NJW 2014, 2887** – Notquartier-Fall (Begriff der Ingebrauchnahme, Rückführung an den Berechtigten); **OLG Schleswig NStZ 1990, 340** – Mietwagen (Unbefugte Weiterbenutzung).